

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines bleibenden Gewässers zum Zwecke von Kiesabbau im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 249 u. w., Gemarkung Michaelsbuch, Fl. Nrn. 1294 u. w., Gemarkung Steinkirchen, jeweils Gemeinde Stephansposching sowie Fl. Nrn. 944 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf sowie Änderung der Rekultivierungsplanung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 955 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf und Fl. Nrn. 1269 u. w., Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching durch die Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Betriebsstraße 18 - 20, 94469 Deggendorf

2. Änderung und Ergänzung zum Ausgangsbescheid vom 05.03.2012, Az.: 41-642-3 Ro/re

Vorprüfung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

BEKANNTMACHUNG

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 05.03.2012, Az.: 41-642-3 Ro/re, wurde der Plan der Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG zur Herstellung eines bleibenden Gewässers im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 249 u. w., Gemarkung Michaelsbuch, Fl. Nrn. 1249 u. w., Gemarkung Steinkirchen jeweils Gemeinde Stephansposching sowie Fl. Nrn. 944 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, zum Zwecke der Kiesgewinnung planfestgestellt.

Unter Vorlage von Planunterlagen beantragte die Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG am 04.05.2023 beim Landratsamt Deggendorf die Tektur bzw. Planänderung der Rekultivierungsplanung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 944, 944/1, 945, 946 und 946/1, Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf.

Da für das ursprüngliche Gestattungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, war für das beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 26.06.2023 sowie die Tekturplanung zur Rekultivierungsplanung auf den Grundstücken Fl. Nrn.

944, 944/1, 945, 946 und 946/1, Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf vom 03.05.2023, erstellt durch das Planungsbüro Team Umwelt Landschaft, Am Stadtpark 8, 94469 Deggendorf.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens:

- Bestandteil der ursprünglichen Planung war eine vollständige Unterbringung des Abraummaterials als Teilverfüllung im nördlich der DEG 4 bestehenden Weiher. Der Transport mittels LKWs erfolgt daher über die DEG 4 (Irlbacher Straße). Das Kiesmaterial wird über ein Förderband in das nördlich der DEG 4 vorhandene Kieswerk transportiert.

Mit der vorliegenden Plantektur 2 soll der energieintensive und mit der Straßenquerung auch potenziell unfallträchtige Transport reduziert werden. Auf dem Südteil der Grundstücke Fl. Nrn. 944, 944/1, 945, 946 und 946/1, Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf soll eine Ackerfläche entstehen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt im Westteil des Abbaugebiets durch Anlage einer Extensivwiese. Mit der Wiesenentwicklung entsteht ein Trittsteinbiotop zwischen den Extensivwiesen des Donautals und der bestehenden artenreichen Extensivwiese südwestlich des Vorhabensbereichs (erfasst im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern, Biotopnummer 7143-1340-001).

Kenndaten der Planänderung:

- geplante Ackerfläche: 7,4 Hektar
 - geplante Ausgleichsmaßnahmen: Hecke 1.592 m², Verlandungsröhricht 528 m², artenreiches Extensivgrünland 7.860 m²
 - geplante Erholungsfläche: weitgehend unverändert gegenüber der Altplanung (2,4 Hektar)
 - reduzierte Wasserfläche ca. 17 Hektar (entspricht ca. 25 %)
 - Verfüllvolumen mit reduziertem Transportaufwand: 522.900 m³
- Kumulierende Wirkungen ergeben sich im Zusammenwirken mit der 1. Planänderung „Teilverfüllung des Abbaugewässers durch Teilverfüllung mit Anlage einer Schotterfläche am Nordweststrand des Abbaugebiets“ des im Betreff genannten Vorhabens (vgl. Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 13.12.2022, Az.: 41-6416.01 Ki).
 - Das Vorhaben dient der Verwertung von anfallendem Abraum und der Neuschaffung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Bereich der Nassverfüllung ist ausschließlich eine Verfüllung mit örtlichem Abraummateriale und unverwertbaren Lagerstättenanteilen vorgesehen. Der Bereich der Nassverfüllung reicht bis in eine Höhe von 1,5 Meter über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (im vorliegenden Fall liegt diese Höhenkote auf 318.5 m ü NN). Für die darüber liegende Trockenverfüllung werden lediglich örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile und unbedenklicher Bodenaushub (Z 0-Wert nach LVGBT) zugelassen.
 - Mit der geänderten Rekultivierungsplanung ergibt sich eine deutliche Reduzierung von energieaufwändigen Materialtransporten:
 - reduzierte Fahrstrecke für die Abraumverbringung: ca. 900 m * 2 (Hin- und Rückfahrt)
 - erforderliche LKW-Fahrten bei einem Ladevolumen von 14 m³ je Fahrt: 37.350
 - eingesparter Energieverbrauch: ca. 37.000 Liter Diesel (Durchschnittsverbrauch 55 Liter pro 100 km)
 - eingesparter CO² Ausstoß: 53.000 kg (angesetzter Ausstoß 787 Gramm/km)

- Die oben dargelegte Reduzierung von Transportvorgängen trägt zur Reduzierung von Umweltbelastungen bei.
- Eine Veränderung des bau- und anlagenbedingten Unfallrisikos ist nicht gegeben. Durch die Vermeidung des Abraumtransports über die Kreisstraße wird das betriebsbedingte Unfallrisiko reduziert.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien:

- Die geplante Verfüllung berührt Flächen, die in der planfestgestellten Lösung als Wasserfläche und Erholungsbereich dargestellt sind. Aktuell handelt es sich um Ackerflächen/in Abbau befindliche Flächen.
- Bau- oder Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Wander- oder Radwege sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die angrenzenden Wasserflächen werden trotz des laufenden Abbaus als Badegewässer genutzt.

2.2 Qualitäts- und Schutzkriterien:

- Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11,7 Hektar. Der Versiegelungsgrad wird nicht nennenswert verändert (die Parkplatzfläche wird räumlich nach Norden verschoben).
- Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen. Berührt wird ein entstehendes, grundwassergespeistes Abbaugewässer.
- Durch den genehmigten, teilweise erfolgten Abbau sind im Vorhabensbereich keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Aussagen zur natürlichen Ertragsfähigkeit sind damit hinfällig. Mit der geplanten Teilverfüllung incl. Oberbodenauftrag wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt. Damit ist eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.
- Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Amtlich kartierte Biotope werden nicht berührt. Das Arten- und Biotopschutzprogramm (Kartenteil) enthält für die bestehende Abbaufäche keine spezifischen Zielvorgaben.

Aufgrund vorliegender Habitatstrukturen ist eine tekturbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten nicht zu erwarten.

- Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Schutzgebieten des Naturschutzrechts sowie außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung.

Überschreitungen von festgelegten EU-Umweltqualitätsnormen sind für den Vorhabensbereich nicht bekannt. Die benachbarten Ortschaften Fehmbach und Stauffendorf sind in der vorbereitenden Bauleitplanung als Dorfgebiete dargestellt.

- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Schutzgut Mensch: Aufgrund des angrenzenden Abbaubetriebs ist eine Lärmvorbelastung gegeben. Besonders empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Schulen, Altersheime, Kurkliniken, etc.) sind nicht vorhanden.

Die Reduzierung der Wasserfläche (ca. 25 %, unter Berücksichtigung der Summation mit der genehmigten Tektur 1 ca. 30 %) bewirkt unter Berücksichtigung der verbleibenden Gewässerflächen keine erhebliche Reduzierung der Erholungsfunktion. Für die vorgesehene Badenutzung ist die verbleibende Wasserfläche ausreichend groß. Wassersportnutzungen mit hohem Flächenbedarf (Bootsbetrieb, Wasserski etc.) waren auch bisher nicht vorgesehen.

Entscheidend für die Badenutzung am beplanten Südufer sind Flächengröße, Zuschnitt und Gestaltung der Uferbereiche. Die nutzbare Uferfläche bleibt im Bereich der Planänderung weitestgehend konstant (ursprünglich 2,6 Hektar, mit der geänderten Planung 2,4 Hektar). Durch das Abrücken des Erholungsbereichs von der Staatsstraße wird gleichzeitig die Aufenthaltsqualität erhöht. Dieser Effekt wird durch die intensivierete Bepflanzung der Badeufer und die flache Ufergestaltung zusätzlich gestärkt.

Eine erhebliche umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung im Hinblick auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder besonders empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Spielplätze etc.) oder Kur- und Klinikgebieten ist nicht gegeben.

Eine umweltbezogene erhebliche Beeinträchtigung der Bevölkerung im Hinblick auf Erholungsgebiete einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten ist nicht gegeben, da die Erholungsfunktion trotz Reduzierung der Wasserfläche nicht wesentlich reduziert wird.

- Schutzgut Arten und Lebensräume: Nachteilige anlagenbedingte Umweltwirkungen im Hinblick auf den Biotopverbund sind nicht gegeben. Die geplante Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese) schafft ein Trittsteinbiotop zwischen den Extensivwiesen des Donautals und einer westlich liegenden Extensivwiesenfläche.

Gemäß Eingriffsbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Tekturplanung entsteht vorhabensbedingt ein Kompensationsbedarf von ca. 90.400 Wertpunkten. Der Ausgleich erfolgt durch Aufwertungsmaßnahmen am Nordwestrand des Abbaubereichs.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope.

Der quantitative Schwellenwert von einer mit nachteiligen Umweltwirkungen beanspruchten Fläche von 8 ha wird damit deutlich unterschritten.

Aspekte des speziellen Artenschutzes sind durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

In der Gesamtbewertung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen erwartet.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung:

Bei dem geplanten Vorhaben sind -bei geplanter Durchführung adäquater Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Zi. Nr. 213, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 06.07.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin